

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Oktober 1976

Nummer 52

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
791	8. 9. 1976	Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Flächen nach § 38 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes	340

791

**Bekanntmachung
der Kennzeichnung gesperrter Flächen
nach § 38 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes
Vom 8. September 1976**

Auf Grund von § 38 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes vom 18. Febr. 1975 (GV. NW. S. 190) werden die nachfolgenden Muster der bei der Sperrung von Flächen zu verwendenden Schilder bekanntgegeben:

Muster 1

(Abb. 1)

Schild für die Sperrung von Wegen für das Betreten

Symbol: weiße Hand auf grünem Grund

Aufschrift:

BITTE
nicht betreten

Dieser Weg ist mit Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde gesperrt.

Muster 2

(Abb. 2)

Schild für die Sperrung von Flächen für das Betreten

Symbol: wie Muster 1

Aufschrift:

BITTE
nicht betreten

Diese Fläche ist mit Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde gesperrt.

Muster 3

(Abb. 3)

Schild für die Sperrung von Wegen für das Reiten

Symbol: wie Muster 1

Aufschrift:

BITTE
nicht reiten

Dieser Weg ist mit Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde gesperrt.

Muster 4

(Abb. 4)

Schild für die Sperrung von Wegen für das Betreten und Reiten

Symbol: wie Muster 1

Aufschrift:

BITTE
nicht betreten
und nicht reiten

Dieser Weg ist mit Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde gesperrt.

Form, Farbe und Gestaltung der Sperrschilder gehen aus den Abbildungen 1 bis 4 hervor.

Düsseldorf, den 8. September 1976

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
In Vertretung
Dr. Ebert



Abb. 1
Grün HKS 65 K



Abb. 2
Grün HKS 65 K



Abb. 3
Grün HKS 65 K



Abb. 4
Grün HKS 65 K

– GV. NW. 1976 S. 340.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 8,5% Mehrwertsteuer.